



Reglement Familiengärten

Gemeinde Uetikon am See

Vom Gemeinderat genehmigt am 2. Juni 2022.

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 2	Bewirtschaftung Familiengärten	4
Art. 3	Auflösung Pachtvertrag / Kündigungsfrist	5
Art. 4	Bepflanzung	5
Art. 5	Parzellenbegrenzung / Zäune	6
Art. 6	Unterhalt	6
Art. 7	Wasserversorgung	7
Art. 8	Gewächs- / Treib- / Tomatenhäuser	7
Art. 9	Tierhaltung	8
Art. 10	Gartenabfälle und Kompostierung	8
Art. 11	Pachtnachfolger	8
Art. 12	Haftung / Versicherung	8
Art. 13	Inkrafttreten	9

Reglement

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

- ¹ Das Reglement über die Familiengärten ist ein integrierter Bestandteil des Pachtvertrages.
- ² Die Familiengärten werden nur an Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Uetikon am See verpachtet.
- ³ Der Pächter oder die Pächterin leistet bei Vertragsabschluss ein zinsloses Depot von CHF 200.00. Bei ordnungsgemässer Rückgabe des Familiengartens wird das Depot Vertragsauflösung zurückerstattet. Muss die Gartenparzelle durch die Gemeinde instand gestellt werden, kann das Depot beansprucht werden. Reicht dieser Betrag nicht aus, wird dem ausscheidenden Pächter oder der Pächterin, zusätzlich Rechnung gestellt.
- ⁴ Bei Wegzug der Pächterin oder des Pächters endet das Pachtverhältnis ohne Kündigung automatisch spätestens auf Ende des Wegzugjahres. Der Wegzug aus der Gemeinde Uetikon am See ist gleichzeitig mit der Abmeldung bei den Einwohnerdiensten der Abteilung Betriebe + Liegenschaften mitzuteilen. Eine Weitervermietung durch den Pächter oder die Pächterin ist untersagt.

Art. 2 Bewirtschaftung Familiengärten

- ¹ Der Pächter oder die Pächterin ist verpflichtet, seine Gartenparzelle, die Wege zwischen den Parzellen sowie allfällige Bauten und Einrichtungen in gepflegtem und sauberem Zustand zu halten. Unkraut ist rechtzeitig vor dem Versamen zu entfernen.
- ² Lärmige Gartenarbeiten, wie z.B. Rasenmähen mit Motormähern, Arbeiten mit Bodenfräsen oder mit anderen motorbetriebenen Maschinen sind werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 07.00 Uhr, samstags von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 18.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen untersagt. Im Weiteren gilt die Polizeiverordnung von Uetikon am See.

- ³ Das Verbrennen von Pflanzenteilen und Abfällen ist verboten.

Art. 3 Auflösung Pachtvertrag / Kündigungsfrist

- ¹ Das Pachtjahr beginnt am 1. Januar und dauert jeweils bis zum 31. Dezember. Findet keine Kündigung statt, erneuert sich das Pachtverhältnis stillschweigend um ein weiteres Jahr. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate. Bei Kündigungen im laufenden Jahr wird kein Pachtzins zurückerstattet.
- ² Das Pachtverhältnis kann von beiden Parteien einseitig und ohne besonderen Grund unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist schriftlich auf den 31. Dezember gekündigt werden. Bei Auflösung des Pachtvertrages, gleich von welcher Seite die Kündigung erfolgt, muss der Garten abgeräumt, umgegraben und in einwandfreiem Zustand abgegeben werden. Bestehende Bauten können dem Nachfolgepächter oder -pächterin überlassen werden, sofern diese/r damit einverstanden ist. Es besteht kein Anrecht auf eine Entschädigung.
- ³ Vernachlässigt ein Pächter oder Pächterin das Grundstück in erheblicher Weise, kann ihm die Gemeinde eine angemessene Frist zu Erfüllung der Pflichten ansetzen. Kommt diese/r der Aufforderung nicht nach, ist die Gemeinde ohne Nachfrist berechtigt, den Pachtvertrag aufzulösen. Der dadurch entstehende Schaden bzw. der Wiederinstandstellungsaufwand und die Verwaltungskosten werden dem Pächter oder der Pächterin in Rechnung gestellt.

Art. 4 Bepflanzung

- ¹ Bei der Bepflanzung ist auf die Nachbarparzellen gebührend Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist der Grenzabstand der Pflanzen so zu wählen, dass den anderen Gärten möglichst wenig Sonnenlicht entzogen wird und keine Pflanzen ins Nachbarareal und auf die Wege hinüberwachsen.
- ² Wenn sich zwei Pächter oder Pächterinnen auf eine Grenzbepflanzung einigen und jeder seine Seite bewirtschaftet, ist dies zulässig.
- ³ Bäume und hochwachsende Sträucher sind nicht gestattet. Ausnahme bilden

niederstämmige Obstbäume (max. Höhe 2.50 m). Bäume und Sträucher müssen regelmässig gepflegt und geschnitten werden.

- ⁴ Die Parzellen sollen von den Pächtern auf möglichst biologischer, naturnaher Grundlage bewirtschaftet werden. Pflanzenschutzmittel dürfen nur bei starkem Schädlingsbefall eingesetzt werden und sind auf ein Minimum zu beschränken. Auf problematische Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten. Der Einsatz von Unkrautverteilungsmitteln ist verboten. Über den aktuellen Stand der erlaubten Pflanzenschutzmittel informiert: <https://www.familiengaertner.ch/> Merkblätter und Broschüren oder <https://www.biologisch-gaertnern.ch/wissen.html> [Stand April 2022]
- ⁵ Die Verwendung von Torf ist verboten.
- ⁶ Es dürfen keine gebietsfremden Problempflanzen bzw. Neophyten ausgesät, gepflanzt, vermehrt oder auf andere Weise verbreitet werden. Bestehende oder aufkommende Bestände sind fachgerecht und regelmässig zu bekämpfen. Gejätete Problempflanzen und Neophyten sind mit dem Hauskehricht zu entsorgen.

Art. 5 Parzellenbegrenzung / Zäune

- ¹ Zur Parzellenbegrenzung dürfen weder Blech (ausser Schneckenschutz) noch alte Bretter oder Glas verwendet werden. Das Material ist so zu wählen, dass keine Unfallgefahr besteht.
- ² Die einzelnen Parzellen dürfen mit einem durchbrochenen Zaun (z.B. aus Maschendraht oder Staketen etc.) mit einer maximalen Höhe von 80 cm umzäunt werden. Die äussere Umzäunung des Gartenareals und dessen Unterhalt ist Sache der Gemeinde Uetikon am See.

Art. 6 Unterhalt

- ¹ Die Wege zwischen den Parzellen werden durch die Pächter oder Pächterinnen unterhalten. Aufkommendes Unkraut ist umgehend zu beseitigen. Pflege und Unterhalt der Parzellenwege sind Sache der Pächter oder Pächterinnen.

- ² Unmittelbar nach dem Führen von Mist und anderen Materialien sind die benutzten Wege zu reinigen.
- ³ Die Wege sind für den ungehinderten Durchgang jederzeit freizuhalten. Insbesondere sind alle Pflanzen strikte auf die Weggrenze zurückzuschneiden.

Art. 7 Wasserversorgung

- ¹ Installation und Unterhalt der Einrichtungen der Wasserversorgung sind Sache der Infrastruktur Zürichsee AG. An den Wasserinstallationen dürfen durch die Pächter oder Pächterinnen keine baulichen Änderungen vorgenommen werden. Beschädigungen und undichte Leitungen sind unverzüglich der Abteilung Betriebe + Unterhalt zu melden. Die Wasserleitungen werden über die Wintermonate durch die Infrastruktur Zürichsee AG ausser Betrieb gesetzt.
- ² Der Pächter oder die Pächterin ist berechtigt, das für die Bewässerung der Pflanzen notwendige Wasser an den Wasserbrunnen zu beziehen.
- ³ Wasser ist sparsam zu verwenden. Die Verwendung von Wasserschläuchen (Wasserleitungssysteme und ähnliches) ist untersagt, ausgenommen als Zuleitung zum Füllen des Wasserfasses. Während einer übermässigen Trockenperiode wird das Giessen mit Schläuchen toleriert, hat aber gezielt und beaufsichtigt zu erfolgen. Behördliche Einschränkungen durch die Gemeinde bleiben in jedem Fall vorbehalten.
- ⁴ Das Reinigen von Gemüse, Schuhen, Gartengeschirr usw. ist an den Wasserbrunnen strikte untersagt.

Art. 8 Gewächs-/Treib-/Tomatenhäuser

Pro Garten ist ein Gewächs-, Treib- oder Tomatenhaus bis total max. 6 m² (2 x 3 m) zulässig. Die Häuser dürfen eine max. Höhe von 2.50 m nicht übersteigen. Sie sind in sauberer Bauweise zu erstellen und in unauffälliger

Farbe zu halten. Das Gewächshaus dient der Anzucht von Pflanzen und darf zu keiner Zeit als Lagerraum für Gartenaufartikel, Werkzeuge u.ä. zweckentfremdet werden.

Art. 9 Tierhaltung

Tierhaltung ist auf dem Gaftenareal untersagt. Hunde sind im ganzen Gaftenareal an der Leine zu führen und im Gaften anzubinden. Halter sind ebenfalls in der Pflicht, dafür zu sorgen, dass Parzellen, Rabatten und Rasen weder verschmutzt noch beschädigt werden. Hundekot muss entsorgt werden.

Art. 10 Gaftenabfälle und Kompostierung

- ¹ Die Kompostierung ist Sache des Pächters oder der Pächterin und kann auf der eigenen Gartenparzelle eingerichtet werden.
- ² Haushaltsabfälle (ausser Gemüserüstabfälle) und Speisereste sind mit der ordentlichen Kehrichtabfuhr zu entsorgen.

Art. 11 Pachtnachfolger

Allfällige Pachtnachfolger oder Pachtnachfolgerinnen werden ausschliesslich von der Abteilung Betriebe + Liegenschaften, unter Berücksichtigung der Wafteliste, bestimmt.

Art. 12 Haftung / Versicherung

Die Gemeinde haftet nicht für Sach- und Personenschäden im Zusammenhang mit den Familiengärten. Eine allfällige Versicherung ist Sache des Pächters oder der Pächterin.

Art. 13 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement über die Familiengärten wurde vom Gemeinderat Uetikon am See mit Beschluss vom 2. Juni 2022 genehmigt und wird per 01. Juli 2022 in Kraft gesetzt.



Gemeinde Uetikon am See · Postfach · 8707 Uetikon am See
Telefon 044 922 72 72 · gemeinde@uetikonamsee.ch · www.uetikonamsee.ch